

§ 1 Umfang der Versicherung**(1) Versichert werden**

- a) Pferde ab vollendetem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Rinder ab vollendetem 1. Lebensmonat bzw. ab 70 kg Lebendgewicht, wenn der Geburtstag nicht nachgewiesen werden kann, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Schweine, Schafe und Ziegen ab 15 kg Lebendgewicht bis zum vollendeten 4. Lebensjahr gegen Nottötung infolge Krankheit oder Unfall sowie gegen Verenden. Versicherte Tiere scheiden bei Erreichen der genannten Altersgrenzen nicht aus der Versicherung aus, Pferde scheiden mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres aus der Versicherung aus;
- b) männliche Zuchttiere, Herdbuchkühe bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und weibliche Zuchtschweine bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gegen Schäden durch dauernde Zuchtuntauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall;
- c) Nutz- und Gebrauchspferde gegen dauernde Unbrauchbarkeit zur Zugleistung infolge Krankheit oder Unfall, bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres;
- d) für den eigenen Haushalt geschlachtete Schweine, Schafe und Ziegen gegen Schäden, die dadurch entstehen, daß der ganze Tierkörper bei der Fleischuntersuchung als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft kann sich an den entstehenden Transport- und Behandlungskosten beteiligen, wenn versicherte Tiere in Tierkliniken behandelt oder ambulant operative Eingriffe vorgenommen werden. Sonstige Aufwendungen für die Abwendung und Minderung des Schadens und die Kosten für die Feststellung der Todesursache werden nicht übernommen.

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:

- a) für die dem Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen, aus Versicherungsverträgen Dritter oder aus staatlichen Mitteln ein Anspruch zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht schuldhaft verwirkt worden wäre;
- b) durch Tuberkulose der Zucht- und NutZRinder. Eine Versicherungsleistung wird jedoch gezahlt, wenn eine offene Tuberkulose der Lunge, des Darms oder der Geschlechtsorgane - mit Ausnahme des Euters - vorliegt und der Nachweis hierfür durch den Untersuchungsbe fund eines Tiergesundheitsamtes oder eine amtstierärztliche Untersuchung erbracht wird.
- c) durch Fehler oder Krankheiten, die bei Erwerb des Tieres oder bei Erreichen des versicherungsfähigen Alters bzw. Gewichtes gemäß Abs. 1 Buchst. a vorhanden waren, und deren Folgen;
- d) durch Mangelsterilität, ungenügende Fütterung, Unterentwicklung (Kümmere) sowie unsachgemäße Haltung der versicherten Tiere;
- e) durch Abkörung, es sei denn, daß diese infolge eines versicherten Ereignisses erforderlich wurde;
- f) infolge dauernder Unbrauchbarkeit bei Renn- oder Turnierpferden;
- g) die während oder infolge des Transportes an den zur Schlachtung bestimmten Tieren entstehen;

- h) durch die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Felssturz und Bodensenkung sowie durch Brand, Explosion, elektrischen Strom und Luftfahrzeuge;
- i) an männlichen Zuchttieren und Pferden, die entgegen den Festlegungen des § 2 Abs. 2 nicht zur Versicherung angemeldet wurden.

(4) Bei Schlachtungen von Tieren für den eigenen Haushalt sind außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Schäden durch Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch, Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln;
- b) Schäden, für die der Hausschlächter oder der Schlachtbetrieb einzustehen hat;
- c) Schlachttiere, die offensichtlich krank sind bzw. den Qualitätsanforderungen nach den geltenden Standards nicht entsprechen. Dazu gehören u.a. Altschneider, die nach erfolgter Kastration nicht mindestens 12 Wochen gemästet wurden, äußerlich erkennbare Zwitter, Eber, Binneneber, Kümmere jeder Alters;
- d) Kosten für die Schlachtung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Kosten für die Verwertung bestandener Tierkörper.

§ 2 Antragstellung

(1) Versicherungsschutz kann für alle oder einzelne der im § 1 Abs. 1 genannten Tierarten beantragt werden.

(2) Alle am Tag der Antragstellung, in den Folgejahren am Tag der Hauptfälligkeit eines jeden Jahres, vorhandenen versicherungsfähigen Tiere einer Tierart müssen zur Versicherung angemeldet werden. Zu- oder Abgänge von männlichen Zuchttieren und Pferden sind innerhalb von 2 Wochen der Deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft zu melden.

(3) Die Versicherung kann nur für gesunde Tiere beantragt werden. Nichtversicherungsfähige Tiere einer zur Versicherung beantragten Tierart sind im Antrag anzugeben.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, die Versicherungsfähigkeit der Tierbestände zu überprüfen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft den Gesundheitszustand der Tiere auf seine Kosten durch einen Tierarzt begutachten zu lassen sowie Einsicht in Zuchtpapiere und sonstige diesbezügliche Unterlagen zu gewähren. Entsprechend dem Ergebnis entscheidet die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

(5) Die Tiere - ausgenommen männliche Zuchttiere und Pferde - werden ohne Beschreibung versichert; bei männlichen Zuchttieren und Pferden erfolgt die Versicherung mit Beschreibung.

(6) Für die Feststellung des Beitrages ist die vereinbarte Versicherungssumme maßgebend.

§ 3 Beitrag

(1) Der Beitrag wird nach dem am Tag der Aufnahme bzw. am Tag der Hauptfälligkeit eines jeden Jahres vorhandenen Bestand der zur Versicherung beantragten Tierart auf der Grundlage des gültigen Beitragstarifes berechnet.

Zu- oder Abgänge von Tieren - mit Ausnahme von männlichen Zuchttieren und Pferden - innerhalb des laufenden Versicherungsjahres bleiben bei der Berechnung des Beitrages unberücksichtigt.

(2) Der Beitrag ist bei Vorlage des Versicherungsscheines, in den Folgejahren jeweils am Ersten des Monats, in dem die Versicherungsperiode beginnt, fällig und im voraus zu zahlen.

(3) Bei Zu- oder Abgängen von männlichen Zuchttieren und Pferden innerhalb des laufenden Versicherungsjahres wird der anteilige Jahresbeitrag vom Tag der Einstellung oder der Abschaffung an nacherhoben bzw. erstattet. Bei Abgängen infolge Eintritts des Versicherungsfalles erfolgt keine Beitragserstattung.

(4) Hat der Versicherungsnehmer entgegen den Festlegungen des § 2 Abs. 2 männliche Zuchttiere und Pferde nicht zur Versicherung angemeldet und erlangt die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft vor Eintritt eines Versicherungsfalles davon Kenntnis, kann sie für diese Tiere den Beitrag, längstens auf die Dauer eines Jahres, nacherheben.

§ 4 Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Berechnung der Versicherungsleistung ist der Wert der vom versicherten Ereignis betroffenen Tiere zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch die Versicherungssumme.

(2) Werden Zuchttiere zuchtuntauglich und ist die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft zur Zahlung einer Versicherungsleistung nicht verpflichtet, erfolgt bei einem späteren, ersatzpflichtigen Schaden durch Verenden oder Nottötung die Berechnung der Versicherungsleistung auf der Grundlage der Werte für Schlachttiere bzw. bei Zuchtpferden nach den Werten für Gebrauchspferde.

(3) Auf den gemäß Absätzen 1 und 2 festgestellten Wert sind zur Ermittlung des Schadens die bei der Verwertung der vom versicherten Ereignis betroffenen Tiere erzielten Erlöse anzurechnen.

(4) Die Höhe der Versicherungsleistung beträgt bei Tieren, die

- a) notgetötet oder infolge dauernder Zuchtuntauglichkeit oder dauernder Unbrauchbarkeit geschlachtet oder lebend abgenommen werden 80 %
- b) verenden 50 %
- c) bei der Schlachtung für den eigenen Haushalt be-
anstandet werden 100 %

des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Schadens.

(5) Bei Nottötung werden die Kosten der Schlachtung, soweit sie der Versicherungsnehmer zu tragen hat, von der Deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft übernommen.

(6) Wird bei den ohne Beschreibung versicherten Tieren im Schadenfall festgestellt, daß nicht alle Tiere gemäß § 2 Abs. 2 angemeldet wurden, vermindert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis des gezahlten Beitrages zu dem bedingungsgemäß für alle Tiere der jeweiligen Tierart zu zahlenden Beitrag.

(7) Die Versicherungsleistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 5 Pflicht zur Schadenverhütung

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren, einzuhalten. Die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft kann vom Versicherungsnehmer verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen für die Tierbestände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 6 Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) bei Erkrankungen, Unfällen oder Fruchtbarkeitsstörungen der versicherten Tiere unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dessen Anordnungen zu befolgen,
- b) alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und den Sachverhalt zu klären,
- c) den Schadenfall der Deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Schadenunterlagen einzureichen,
- d) die vom Tierarzt angewiesene Nottötung sowie die zur Feststellung der Todesursache für erforderlich gehaltene Zerlegung unverzüglich durchführen zu lassen,
- e) beim Kauf von Zucht- und Nutztieren Garantieansprüche gegenüber dem Verkäufer rechtzeitig geltend zu machen.

§ 7 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten gemäß §§ 5 und 6, ist die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfanges ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Deutsche Versicherungs-Aktiengesellschaft berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

§ 8 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Beendigung der Versicherung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft zuständig.

Begriffsbestimmung

Dauernde Zuchtuntauglichkeit

1. Dauernde Zuchtuntauglichkeit liegt nur dann vor, wenn die Tiere nachweislich während der Versicherungsdauer zuchttauglich waren und wenn trotz rechtzeitiger tierärztlicher Behandlung
 - a) Herdbuchkühe und weibliche Zuchtschweine infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr trächtig werden oder nicht mehr gebären können;
 - b) Herdbuchkühe mindestens zweistrichig geworden sind oder wenn sie (außer Erstlingskühe) trotz unverzüglicher tierärztlicher Behandlung 6 Wochen nach dem Kalben noch keine Milch geben;
 - c) Zuchthengste, Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtböcke infolge Krankheit, Unfall oder Impotenz sowie Zuchtbullen wegen Bösartigkeit nicht mehr decken oder befruchten können.
2. Zuchttauglichkeit im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn nachgewiesen wird, daß
 - a) Herdbuchkühe und weibliche Zuchtschweine während der Versicherungsdauer zum normalen Zeitpunkt geboren haben;
 - b) Zuchthengste, Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtböcke nach Versicherungsbeginn bis zum Eintritt der Erkrankung mehr als die Hälfte der ihnen zugeführten geschlechts gesunden Muttertiere befruchtet haben.

Dauernde Unbrauchbarkeit

Dauernde Unbrauchbarkeit liegt nur dann vor, wenn durch Krankheit oder Unfall trotz rechtzeitiger tierärztlicher Behandlung Nutz- und Gebrauchspferde, die überwiegend oder ausschließlich zur Zugleistung eingesetzt werden, zur Zugleistung dauernd unbrauchbar geworden sind.

Erlöse bei Tieren

Als Erlöse bei Tieren gelten die für die verwertbaren Teile des Tierkörpers erzielten Beträge ohne Abzüge des Schlachtbetriebes (Bruttobeträge). Preiszuschläge gelten nicht als Bestandteil der Erlöse.

Nottötung

Eine Nottötung ist jede vorgenommene Schlachtung oder Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge Krankheit oder Unfall - auch bei sachverständigem Eingreifen - mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist.

Eine Nottötung im Sinne der Bedingungen liegt auch dann vor, wenn

- a) nach der Art der Erkrankung zwar nicht mit dem Tod in kürzester Frist zu rechnen ist, das Tier aber erhebliche Schmerzen leidet und die sofortige Tötung oder Schlachtung erforderlich ist, um die Leiden des Tieres abzukürzen oder
- b) das Tier infolge eines Unfalles oder einer Erkrankung einem fortschreitendem Siechtum verfallen ist und nur die sofortige Abgabe des Tieres die Verwertung des Fleisches für die menschliche Ernährung ermöglicht.

Ungenügende Fütterung

Ungenügende Fütterung liegt vor

- a) bei Einsatz von Futter, von dem bekannt sein mußte, daß es ungeeignet war oder Mängel in der Beschaffenheit oder Zusammensetzung aufwies,
- b) bei Einsatz von zuwenig oder zuviel Futter.

Unverzügliche Hinzuziehung eines Tierarztes

1. Der Tierarzt ist unverzüglich hinzuzuziehen, wenn
 - a) das Leben der Tiere gefährdet ist;
 - b) die allgemein erkennbaren Lebensvorgänge gestört sind, die Arbeits- oder Leistungsfähigkeit des Tieres mehr als 48 Stunden gestört ist oder krankhafte Anzeichen vorhanden sind;
 - c) der Verdacht auf Ausbruch einer seuchenhaften Erkrankung vorliegt;
 - d) Tiere plötzlich ohne erkennbare Ursachen verendet sind.
2. Eine tierärztliche Behandlung bei Fruchtbarkeitsstörungen muß rechtzeitig eingeleitet werden. Bei Herdbuchkühen ist spätestens im 6. Monat nach dem letzten Abkalben von einem Tierarzt eine rektale Untersuchung auf Trächtigkeit durchzuführen. Der Untersuchungsbefund ist schriftlich festzuhalten. Als nichttragend festgestellte Tiere sind sofort zu behandeln. Eine Sterilitätsbehandlung ist bereits früher erforderlich, wenn Herdbuchkühe
 - a) drei Monate nach dem letzten Abkalben nicht wieder gerindert haben;
 - b) nach zweimaligem Decken oder Besamen erneut unrindern oder schleimigen oder eitrigem Ausfluß aus der Scheide aufweisen oder wenn die künstliche Besamung als nicht erfolgversprechend abgelehnt wird.